

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. Oktober 2016

824.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Walter Anken betreffend Massnahmen der Stadt gegen die Radikalisierung junger Muslime und von Schülerinnen und Schülern sowie Ahndung von strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung der Propaganda des IS

Am 6. Juli 2016 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Walter Anken (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/260, ein:

Die islamistischen Terroristen schlagen in Europa in immer kürzeren Abständen mit perverser Brutalität zu. Vor kurzem mussten aber auch die USA in Orlando die schlimmste Attacke seit dem 11. September 2001 erleiden. Der Hass der «Gotteskrieger» richtet sich gegen die westliche Art zu leben. Denn elementare Werte wie Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung sind mit dem radikalen Islam unvereinbar. Noch blieb die freiheitliche Schweiz von einem Anschlag verschont.

Ein syrischer Asylbewerber, der über die Balkanroute in unser Land gekommen ist, gab in der Zeitung Schweiz am Sonntag an: «Ich habe unterwegs viele radikale Islamisten getroffen.» Gleichzeitig reisen «europäische» Islamisten nach Syrien in den Jihad. Auch aus dem Kanton Zürich schlossen sich mehrere Gläubige dem «Heiligen Krieg» an. Der Nachrichtendienst hat in der Schweiz bereits 500 potenzielle Jihadisten auf dem Radar. Deren Radikalisierung findet mittels Propagandafilme im Internet, durch Hassprediger und durch einschlägige Gruppierungen statt.

In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 gab der Stadtrat an, er wisse, dass sich Schüler Hinrichtungsvideos des Islamischen Staates (IS) anschauen und die Propagandafilme weiterverbreiten. Auch würden die entsprechenden Jugendlichen in den Sozialen Medien IS-Flaggen « liken ». Der Stadtrat stellte fest, dass die erwähnten Handlungen möglicherweise strafrechtlich relevant sind. Der islamische Staat ist in der Schweiz verboten.

Aufgrund der Schriftlichen Anfrage GR NR 2015/72 musste sich die Stadtregierung auch zur islamistischen Gruppierung äussern, die mit der Aktion «Lies!» Korane verteilen. Die religiösen Schriften basieren auf einer fundamentalen Interpretation. Trotz Nähe zum Jihadismus gab der Stadtrat damals an, dass er keinen Handlungsbedarf sehe. Worauf der Journalist des Jahres 2014 und fundierter Kenner des Syrienkonflikts, Kurt Pelda, feststellte: «Während die Stadt Zürich den Koranverteiler der Aktion «Lies!» einen Persilschein ausstellt, verbreiten die Aktivisten Propaganda für die Terroristen des Islamischen Staats.»

In einem SRF-Radiointerview vom 24. Juni 2016 äusserte sich der Sprecher der Stadt Zürich neuerdings wie folgt: «Wenn man sagen könnte, bei diesen Veranstaltungen würden Leute rekrutiert, selbstverständlich würde man es dann unterbinden.» Im oben erwähnten Vorstoss wies die SVP bereits vor über einem Jahr darauf hin, dass dieser Umstand unter anderem durch eine deutsche Studie nachgewiesen wurde. Darin wurden die Biografien von 378 Islamisten untersucht. Die Sicherheitsbehörden stellten fest, dass jeder fünfte Extremist, der in den Jihad («Heiliger Krieg») zog, anlässlich der Koran-Verteilaktion «Lies!» radikalisiert wurde.

Durch die Verhaftung eines Islamisten aus dem Kanton Zürich rückt die Aktion «Lies!» erneut in den Fokus. Konkret geht es um ein hängiges Strafverfahren rund um den jihadistisch motivierten Terrorismus. Die NZZ schreibt: «Laut der Sendung Rundschau spielte der Mann nicht nur bei der Radikalisierung muslimischer Jugendlicher eine wichtige Rolle, sondern fungierte auch als Gründer des Schweizer Ablegers der umstrittenen Koran-Verteilaktion «Lies!» Deshalb plant nun die Stadt Winterthur ein Verbot dieser islamistischen Propaganda-Aktion.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 gab der Stadtrat an, dass er im Kampf gegen den Islamismus mit Winterthur zusammenarbeite. Die Situation in Zürich sei vergleichbar. Winterthur hat nun erkannt, dass die Koran-Verteilaktion «Lies!» im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Muslimen steht und prüft, wie ein Verbot durchgesetzt werden kann. Erkennt der Stadtrat diesen Zusammenhang mittlerweile auch? Falls nein: Welche Argumente im Detail sprechen dagegen?
2. Prüft der Stadtrat ebenfalls ein Verbot der islamistischen Koran-Verteilaktion «Lies!», um eine Radikalisierung von Muslimen zukünftig zu verhindern? Falls nein: Warum nicht? Spielt das öffentliche Interesse nach Sicherheit für den Stadtrat keine übergeordnete Rolle?
3. In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 gab der Stadtrat an, er wisse, dass sich Schüler Hinrichtungsvideos des IS anschauen und die Propaganda weiterverbreiten. Werden diese Handlungen, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, konsequent den Straf- und Sicherheitsbehörden gemeldet? Falls nein: Warum nicht?

4. Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, einerseits erkennen und andererseits der Schulverwaltung melden?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Schulverwaltung alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, den Straf- und Sicherheitsbehörden melden?
6. Wurden in der Vergangenheit alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, den Straf- und Sicherheitsbehörden gemeldet? Wie viele solcher Handlungen wurden gemeldet? Wie viele nicht und weshalb nicht?
7. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch Artikel 260 wird festgehalten: Wer eine kriminelle Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Islamische Staat (IS) ist eine kriminelle Organisation. Dessen Rekrutierung findet vorwiegend über Propagandavideos und durch Präsenz in den Sozialen Medien statt. Kommt die Weiterverbreitung und das «Liken» von Propagandamaterial durch Schüler, wovon der Stadtrat ja Kenntnis hat, nicht einer Unterstützung des IS gleich? Falls nein: Weshalb nicht?
8. Wie hoch ist die Anzahl Schüler, die Sympathien für den Islamismus hegen, islamistische Hinrichtungsvideos ansehen sowie weiterverbreiten oder in den Sozialen Medien IS-Flaggen «likern»? Wir bitten um die Anzahl der bekannten Vorfälle (siehe GR NR 2016/12) sowie um eine Schätzung aufgrund der soziokulturellen Struktur in den Klassen.)
9. Haben die Schüler, die IS-Propaganda weiterverbreiten und unterstützen, von denen der Stadtrat Kenntnis hat, sich in den Klassen oder in den Sozialen Medien positiv über die Aktion «Lies!» geäußert oder gar Kontakt zu dieser islamistischen Gruppierung? Hat der Stadtrat dies geprüft? Falls nein: Warum nicht?
10. Ist es dem Stadtrat bekannt, dass die Radikalisierung von Muslimen nebst dem Kontakt zu radikalen Gruppierungen und Hasspredigern vor allem über das Internet stattfindet, zum Beispiel durch Hinrichtungsvideos?
11. Warum ist der Stadtrat der Meinung, dass das Anschauen und Weiterverbreiten von Hinrichtungsvideos sowie das «Liken» von IS-Material nicht einer fortgeschrittenen Radikalisierung gleichkommt, die bis zur Ausreise in den Jihad eskalieren kann? Denn in seiner Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 stufte der Stadtrat diese Handlungen nicht als abschätzbares Potential zur Radikalisierung ein.
12. In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 schrieb der Stadtrat: «Das Potenzial sich allfällig radikalisierender Schüler lässt sich nicht abschätzen.» Im Tages-Anzeiger-Artikel «Städte rüsten im Kampf gegen Jihadisten auf» steht allerdings, dass bei Sicherheitsbefragungen von Stadtzürcher Schülern «in insgesamt zwei Fällen das Ergebnis rot (dringender Handlungsbedarf) war.» Warum wurde dies in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage nicht erwähnt? Warum gibt der Stadtrat an, das Radikalisierungspotenzial sei nicht abschätzbar, wenn alleine seit Anfang Jahrdiese Sicherheitsbefragungen 28-mal zum Einsatz kamen?
13. Gemäss dem Tages-Anzeiger hat der Schweizer Nachrichtendienst momentan 500 potenzielle Jihadisten auf dem Radar. Wie viele von diesen islamistischen Extremisten leben in der Stadt Zürich? Und wie viele im Kanton Zürich? Wir bitten lediglich um die Bekanntgabe der Anzahl Personen und nicht um persönliche Daten. Sollte die Personenanzahl dem Stadtrat nicht bekannt sein, so sollen die Informationen beim Nachrichtendienst eingeholt werden. Diesbezüglich besteht ein öffentliches Interesse.
14. Stadtrat Gerold Lauber sagte während Ratsdebatte vom 12. Dezember 2015 bei der Weisung 2015/386, Antrag 205, dass im Zusammenhang mit der Islamisierung und dem IS-Terror im Jahr 2016 möglicherweise mehr Ressourcen gebraucht werden (Audioprotokoll vorhanden). Was sind die entsprechenden Vorhaben im Detail und wie ist der aktuelle Stand Mitte 2016? Falls nichts unternommen wurde: Warum wurde dies unterlassen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat erachtet die Radikalisierung Jugendlicher im Zusammenhang mit Islamismus und Jihad als eine ernst zu nehmende Entwicklung. Die Stadt Zürich setzt bereits seit einigen Jahren bewährte Strukturen, Mittel und Methoden ein, um Gewalttendenzen bei Jugendlichen frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Ein zentrales Element der Präventionsarbeit stellt die konsequente Vernetzung der relevanten Behörden- und Verwaltungsstellen dar. Im sogenannten Kerngruppenmodell der Stadt Zürich tauschen sich im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit regelmässig Vertreterinnen und Vertreter der sieben Schulkreise, der Jugendanwaltschaft, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Erwach-

senenschutzbehörde, der Stadtpolizei sowie weiterer Akteurinnen oder Akteure (Offene Jugendarbeit; Sicherheit, Intervention, Prävention Zürich; Suchtprävention; Schulpsychologischer Dienst; Schulärztlicher Dienst) zur Situation in den Quartieren und an den Schulen aus. Im Rahmen eines eigentlichen «Trendscoutings» wird dabei festgestellt, welche Themen und Tendenzen im Bereich der Jugendgewalt aktuell sind. Die im Schul- und Sportdepartement angesiedelte Fachstelle für Gewaltprävention (FfG) leistet mit ihrem bezüglich Jugendgewalt und Radikalismus ausgebildeten Fachpersonal Präventions- und Interventionsarbeit an den Schulen. Bei Verdachtsmomenten hinsichtlich Radikalisierungstendenzen wendet sie in der Fachwelt anerkannte Methoden zur Einschätzung und Früherkennung eines allfälligen Bedrohungspotenzials von Jugendlichen an und stimmt sich dabei eng mit der Polizei, der Jugendanwaltschaft und gegebenenfalls dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ab.

Bisher ist in der Stadt Zürich kein Fall von Radikalismus mit strafrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit dem sogenannten Islamischen Staat aufgetreten. Fälle, in denen es entsprechende Anzeichen gab, haben sich nicht bewahrheitet. Die Stadt Zürich ist nach Auffassung des Stadtrats mit den in diesem Bereich geschaffenen Strukturen und Abläufen gut aufgestellt. In einem im Juli 2016 publizierten Bericht des Sicherheitsverbunds Schweiz («Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung, Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz», www.svs.admin.ch) werden die Strukturen und Abläufe der Stadt Zürich im Bereich der frühzeitigen Erkennung von Radikalisierung als hilfreiche Instrumente beschrieben und besonders hervorgehoben. Eine Garantie, dass in der Stadt Zürich nie Fälle von jihadistisch motivierten radikalisierten Jugendlichen auftreten, gibt es jedoch nicht.

Zu Frage 1 («In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 gab der Stadtrat an, dass er im Kampf gegen den Islamismus mit Winterthur zusammenarbeite. Die Situation in Zürich sei vergleichbar. Winterthur hat nun erkannt, dass die Koran-Verteilaktion «Lies!» im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Muslimen steht und prüft, wie ein Verbot durchgesetzt werden kann. Erkennt der Stadtrat diesen Zusammenhang mittlerweile auch? Falls nein: Welche Argumente im Detail sprechen dagegen?»):

Die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken ist nach Art. 13 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Gemäss Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) sind religiöse Standaktionen bewilligungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 Benutzungsordnung). Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Schutz der Polizeigüter nicht gewährleistet ist (Art. 3 Benutzungsordnung). Die Beurteilung, ob die Verteilaktion «Lies!» die öffentliche Sicherheit gefährdet, erfolgt für das Stadtgebiet von Zürich aufgrund einer umfassenden Lagebeurteilung durch die Stadtpolizei. Sämtliche Gesuche für Informationsstände oder religiöse Verteilaktionen werden von der Stadtpolizei regelmässig aufgrund eigener Lageeinschätzungen sowie Erkenntnissen des Bundes und des Kantons nach rechtsstaatlichen und sicherheitspolizeilichen Aspekten beurteilt. Sollten relevante Gründe gegen eine Bewilligungserteilung vorliegen, wird die Bewilligung verweigert.

Zu Frage 2 («Prüft der Stadtrat ebenfalls ein Verbot der islamistischen Koran-Verteilaktion «Lies!», um eine Radikalisierung von Muslimen zukünftig zu verhindern? Falls nein: Warum nicht? Spielt das öffentliche Interesse nach Sicherheit für den Stadtrat keine übergeordnete Rolle?»):

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3 («In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 gab der Stadtrat an, er wisse, dass sich Schüler Hinrichtungsvideos des IS anschauen und die Propaganda weiter verbreiten. Werden diese Handlungen, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, konsequent den Straf- und Sicherheitsbehörden gemeldet? Falls nein: Warum nicht?»):

Gemäss Leitfaden «Radikalismus, Vorgehen an Schulen der Stadt Zürich bei Verdacht auf Radikalisierung» wird das Schulpersonal angehalten, bei Verdacht auf Radikalisierung (und damit in Zusammenhang stehende Straftaten) mit den Sicherheitsbehörden Kontakt aufzunehmen. Dieses Vorgehen hat sich bisher bewährt.

Zu Frage 4 («Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, einerseits erkennen und andererseits der Schulverwaltung melden?»):

Im Schema «Ablauf bei ausserordentlichen Lagen» sowie im vorerwähnten Leitfaden «Radikalismus, Vorgehen an Schulen der Stadt Zürich bei Verdacht auf Radikalisierung» sind die Zuständigkeiten und Anlaufstellen für das Schulpersonal genannt. Ebenso sind die relevanten rechtlichen Grundlagen in diesen Informationsmaterialien aufgelistet. Die beiden Dokumente sind im Notfallhandbuch der Schulen enthalten, das periodisch überprüft wird. Aktualisierungen werden auf den Intranet-Informationenplattformen für das Schulpersonal («Schule Intern» und «Schulleitungsplattform») jeweils angekündigt. An jährlich durchgeführten Schulungen durch die Stadtpolizei und die FfG werden Schulleitende, Sicherheitsbeauftragte und weitere am Schulalltag beteiligte Personen auf diese Informationsmittel aufmerksam gemacht. Seit 2015 wird das Schulpersonal bezüglich Verhalten bei Amokläufen sowie bei terroristischen Anschlägen vertieft geschult.

Zu Frage 5: («Wie wird sichergestellt, dass die Schulverwaltung alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, den Straf- und Sicherheitsbehörden melden?»)

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6 («Wurden in der Vergangenheit alle Handlungen von Schülern im Zusammenhang mit dem Islamismus, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sind, den Straf- und Sicherheitsbehörden gemeldet? Wie viele solcher Handlungen wurden gemeldet? Wie viele nicht und weshalb nicht?»):

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen informieren die Schulen bzw. die FfG umgehend die Stadtpolizei. Bisher wurden der Polizei sechs Fälle mit Vermutung auf Gewaltbereitschaft, Radikalisierung oder Islamismus gemeldet. In keinem der Fälle hat sich der Verdacht nach den polizeilichen Ermittlungen erhärtet.

Zu Frage 7 («Im Schweizerischen Strafgesetzbuch Artikel 260 wird festgehalten: Wer eine kriminelle Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Islamische Staat (IS) ist eine kriminelle Organisation. Dessen Rekrutierung findet vorwiegend über Propagandavideos und durch Präsenz in den Sozialen Medien statt. Kommt die Weiterverbreitung und das «Liken» von Propagandamaterial durch Schüler, wovon der Stadtrat ja Kenntnis hat, nicht einer Unterstützung des IS gleich? Falls nein: Weshalb nicht?»):

Werden strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit gewalttätigem Extremismus oder Terrorismus festgestellt, führt dies zu strafrechtlicher Verfolgung. Ob effektiv eine strafbare Handlung vorliegt, klärt die Untersuchungsbehörde jeweils im Einzelfall ab.

Zu Frage 8 («Wie hoch ist die Anzahl Schüler, die Sympathien für den Islamismus hegen, islamistische Hinrichtungsvideos ansehen sowie weiterverbreiten oder in den Sozialen Medien IS-Flaggen «likern»? Wir bitten um die Anzahl der bekannten Vorfälle (siehe GR NR 2016/12) sowie um eine Schätzung aufgrund der soziokulturellen Struktur in den Klassen.»):

Wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2016/12, erwähnt, kann es vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler über Social Media-Kanäle an gewaltverherrlichende Text- oder Filmsequenzen gelangen. Die Schulen dürfen bei entsprechendem Verdacht Mobiltelefone bzw. Smartphones der Schülerinnen und Schüler vorläufig sicherstellen und der Polizei zur Abklärung übergeben. Weder das Schulpersonal noch die FfG sind befugt, die Inhalte der Geräte zu prüfen. Die FfG arbeitet solche Verdachtsfälle jeweils mit der betroffenen Schulklasse, den betroffenen Eltern oder gegebenenfalls mit dem ganzen Schulhaus auf. Wie in der Antwort zu Frage 6 erwähnt, wurden bisher sechs Fälle der Polizei gemeldet, bei denen der Verdacht einer strafbaren Handlung bestand. In keinem dieser Fälle wurde nach den Ermittlungen der Polizei ein strafbarer Sachverhalt festgestellt.

Zu Frage 9 («Haben die Schüler, die IS-Propaganda weiterverbreiten und unterstützen, von denen der Stadtrat Kenntnis hat, sich in den Klassen oder in den Sozialen Medien positiv über die Aktion «Lies!» geäußert oder gar Kontakt zu dieser islamistischen Gruppierung? Hat der Stadtrat dies geprüft? Falls nein: Warum nicht?»):

Besteht aufgrund solcher Verhaltensweisen ein Verdacht auf Radikalisierung, ist gemäss dem in Antwort zu Frage 3 genannten Leitfadens vorzugehen. Die Prüfung des Sachverhalts obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat hat keinen Einblick in die Untersuchungsakten.

Zu Frage 10 («Ist es dem Stadtrat bekannt, dass die Radikalisierung von Muslimen nebst dem Kontakt zu radikalen Gruppierungen und Hasspredigern vor allem über das Internet stattfindet, zum Beispiel durch Hinrichtungsvideos?»):

Ja.

Zu Frage 11 («Warum ist der Stadtrat der Meinung, dass das Anschauen und Weiterverbreiten von Hinrichtungsvideos sowie das «Liken» von IS-Material nicht einer fortgeschrittenen Radikalisierung gleichkommt, die bis zur Ausreise in den Jihad eskalieren kann? Denn in seiner Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 stufte der Stadtrat diese Handlungen nicht als abschätzbares Potential zur Radikalisierung ein.»):

Konkrete und belegbare Zahlen über das Radikalisierungspotenzial in den Schulen der Stadt Zürich lassen sich nicht nennen, da z. B. das Weiterleiten von Videos mit Gewaltszenen noch kein ausreichender Beleg für eine Radikalisierung ist. Die sechs vorgängig erwähnten, zur polizeilichen Ermittlung gebrachten Fälle haben dies gezeigt.

Zu Frage 12 («In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR NR 2016/12 schrieb der Stadtrat: «Das Potenzial sich allfällig radikalischer Schüler lässt sich nicht abschätzen.» Im Tages-Anzeiger-Artikel «Städte rüsten im Kampf gegen Jihadisten auf» steht allerdings, dass bei Sicherheitsbefragungen von Stadtzürcher Schülern «in insgesamt zwei Fällen das Ergebnis rot (dringender Handlungsbedarf) war.» Warum wurde dies in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage nicht erwähnt? Warum gibt der Stadtrat an, das Radikalisierungspotenzial sei nicht abschätzbar, wenn alleine seit Anfang Jahr diese Sicherheitsbefragungen 28-mal zum Einsatz kamen?»):

Es trifft zu, dass 2016 bis zum Publikationszeitpunkt des erwähnten Tages-Anzeiger-Artikels (23. Juni 2016) 28 Abklärungen der FfG bezüglich Gewaltbereitschaft von Jugendlichen vorgenommen worden sind. Der Grossteil dieser Abklärungen betraf allgemeine Konfliktbereiche in Schulklassen wie z. B. Mobbing oder fehlgeleitete Gruppendynamiken. In zwei Fällen bestand ein Radikalisierungsverdacht. Diese wurden von der FfG in Verbindung mit den Strafverfolgungsbehörden sowie dem NDB näher geprüft. Es wurden dabei jedoch keine strafbaren Handlungen nachgewiesen. Beide Fälle sind erst nach der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2016/12 aufgetreten.

Zu Frage 13 («Gemäss dem Tages-Anzeiger hat der Schweizer Nachrichtendienst momentan 500 potenzielle Jihadisten auf dem Radar. Wie viele von diesen islamistischen Extremisten leben in der Stadt Zürich? Und wie viele im Kanton Zürich? Wir bitten lediglich um die Bekanntgabe der Anzahl Personen und nicht um persönliche Daten. Sollte die Personenanzahl dem Stadtrat nicht bekannt sein, so sollen die Informationen beim Nachrichtendienst eingeholt werden. Diesbezüglich besteht ein öffentliches Interesse.»):

Es liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats, diese Information bekanntzugeben. Die Datenhoheit liegt einzig beim NDB.

Zu Frage 14 («Stadtrat Gerold Lauber sagte während Ratsdebatte vom 12. Dezember 2015 bei der Weisung 2015/386, Antrag 205, dass im Zusammenhang mit der Islamisierung und dem IS-Terror im Jahr 2016 möglicherweise mehr Ressourcen gebraucht werden (Audioprotokoll vorhanden). Was sind die entsprechenden Vorhaben im Detail und wie ist der aktuelle Stand Mitte 2016? Falls nichts unternommen wurde: Warum wurde dies unterlassen?»):

Wie eingangs erläutert, besteht in der Stadt Zürich bei der Gewaltprävention und -intervention eine seit längerem institutionalisierte und in der Praxis gut eingespielte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Organe. Im Bereich Radikalisierung und Extremismus von

Jugendlichen hat sich die FfG im Laufe dieses Jahres fachlich weiterentwickelt und sich vertiefte Kenntnisse im Bereich Bedrohungsmanagement angeeignet (z. B. Besuch von Weiterbildungen zu Terrorismus und Anwendung von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung; Teilnahme an Fachtagungen zu Themen wie Radikalisierung, «Lone Wolfes» bzw. Einzeltäterinnen oder -täter usw.). Für Schulpersonal und Behördenmitglieder wurden themenspezifische Schulungen durchgeführt und Informationsmittel mit Instruktionen zum Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung entwickelt und bereitgestellt.

Es zeigt sich, dass die Präventions- und Interventionsarbeit der Fachstelle mit den derzeit bestehenden Kapazitäten und den vorerwähnten angewendeten Instrumenten bewältigt werden kann. Ein Ausbau der Ressourcen drängt sich nach heutiger Einschätzung der Lage in den Schulen aktuell nicht auf. Sollte sich diese ändern und die Inanspruchnahme der Leistungen der Fachstelle weiter zunehmen, würden entsprechende Mittel via Budgetkredit oder Zusatzkredit beantragt.

Vor dem Stadtrat

der stv. Stadtschreiber

Michael Lamatsch